

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 3/16 B

L 2 SB 38/13 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 12 SB 53/10 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein,
Steinmetzstraße 1 - 11, 24534 Neumünster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 14. Dezember 2015 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache begehrt der Kläger im Überprüfungsverfahren die Feststellung der Voraussetzungen des Merkzeichens BI (Blindheit). Das beklagte Land hatte dem Kläger ursprünglich ua dieses Merkzeichen zuerkannt, später jedoch diese Feststellung bestandskräftig aufgehoben (*Bescheid vom 20.4.2005*), anschließend eine Neufeststellung bestandskräftig abgelehnt (*Bescheid vom 18.12.2008*) und schließlich ab 2.9.2009 die Voraussetzungen des Merkzeichens BI erneut festgestellt, für die Zeit ab 20.4.2005 hingegen weiter abgelehnt (*Bescheid vom 1.7.2009*; *Widerspruchsbescheid vom 11.2.2010*). Die dagegen gerichtete Klage war erfolglos (*Urteil SG Kiel vom 29.5.2013*). Im Berufungsverfahren hat der Beklagte die Rücknahme der Versagung erneut abgelehnt (*Bescheid vom 3.3.2014*). Das LSG hat sodann die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt, die vorliegenden Befundberichte hätten bestätigt, dass in der noch fraglichen Zwischenzeit keine Blindheit bestanden habe. Die Aberkennung im April 2005 sei zwar zu Unrecht auf § 48 SGB X anstelle von § 45 SGB X gestützt worden; insoweit sei aber eine Umdeutung möglich. Eine Ermessensausübung sei entbehrlich gewesen, weil angesichts der medizinischen Sachverhaltsaufklärung eine Ermessensreduzierung auf Null vorgelegen habe (*Urteil vom 14.12.2015*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und rügt die grundsätzliche Bedeutung der Sache und Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine



Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Die Beschwerdebegründung bezeichnet keine hinreichend konkrete Rechtsfrage, sondern beschränkt sich darauf, die Fehlerhaftigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung im Detail zu begründen. Die behauptete Fehlerhaftigkeit im Einzelfall ist indessen kein Zulassungsgrund und deshalb nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde auch darauf gestützt, es liege ein Verfahrensmangel vor, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel dabei nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Beschwerdebegründung bezeichnet keinen bis zum Schluss aufrechterhaltenen Beweisantrag, den das LSG übergangen haben könnte. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter - wie hier der Kläger - kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr., vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52*). Die Beschwerdebegründung gibt keinen Aufschluss darüber und kann ihn auch nicht geben, dass Beweisanträge des Klägers in der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren zu Protokoll gegeben worden wären bzw das LSG diese Beweisanträge in seiner Entscheidung wiedergegeben hätte.
- 8 Der ausdrücklich behauptete Verfahrensmangel einer Gehörsverletzung in Gestalt einer Überraschungsentscheidung (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG; Art 47 Abs 2 S 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention*) ist erst recht nicht erkennbar. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist



nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Die Beschwerdebegründung führt an, das LSG habe sich auf einen Befundbericht von Dr. Vorkauf vom 18.1.2011 gestützt, der lediglich für das SG erstellt worden und dem Kläger nicht bekannt sei. Die Beschwerdebegründung setzt sich indes nicht damit auseinander, wieso der Befundbericht neu und überraschend gewesen sein könnte, nachdem das SG ausweislich gerichtlicher Verfügung vom 26.1.2011 diesen und mit weiterer Verfügung vom 4.2.2011 die hierzu ergangene Stellungnahme des Beklagten übersandte. Ebenso wenig ist der Beschwerdebegründung zu entnehmen, von welchem entscheidungsrelevanten Vortrag der Kläger durch seine behauptete Unkenntnis abgehalten worden sein könnte. Stattdessen führt der Kläger an, die medizinischen Befunde seien - unbeschadet der Angaben im Befundbericht vom 18.1.2011 - seiner Meinung veraltet gewesen und hätten insoweit aktuelle Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Diese sind indessen mit beschwerdefähigen Beweisanträgen nicht untermauert (*s oben*).

- 9 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 10 4. Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG*).
- 11 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

